

## **Satzung des Bundesverbandes Kinderneurologie-Hilfe e.V. vom 01.03.2011**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Kinderneurologie-Hilfe".
2. Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Das in der Kinderneurologie-Hilfe Münster e.V. entwickelte Konzept der Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien nach erworbenen Hirnschäden soll bundesweit umgesetzt werden. Der Verein wird bundesweit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit erworbenen Hirnschäden sowie deren Familien selbstlos unterstützen, indem er Beratungsstellen und Einrichtungen, die Opfer und Familien der Opfer bei der Organisation und Durchführung der erforderlichen Rehabilitation und Betreuung in enger Abstimmung mit den Behörden und behandelnden Ärzten und Krankenhäusern berät, unterstützt und aufbaut und den Aufbau und Betrieb solcher Clearing- und Beratungsstellen fördert und unterstützt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung des Aufbaus und Betriebs eines bundesweiten Beratungsnetzwerkes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit erworbenen Hirnschäden sowie deren Familien.
  - Einsatz für eine Qualitätssteigerung in der Nachsorge von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach einer erworbenen Hirnschädigung;

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die speziellen Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erworbenen Hirnschäden sowie deren Familien;
  - die überregionale Interessenvertretung, Koordination, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder sowie von anderen Vereinigungen und Personen, die sich für die Belange neurologisch erkrankter Kinder und deren Familien einsetzen;
  - Planung und Durchführung von überregionalen Informationsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen; die Förderung wissenschaftlicher Dialoge und Forschung zu den Folgen erworbener Hirnschädigungen bei Kindern und Jugendlichen;
  - Zusammenarbeit mit allen überörtlich tätigen Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen und Personen auf dem Gebiet der Kinderneurologie;
  - Schulung der MitarbeiterInnen in den Beratungsstellen sowie Festsetzung und Kontrolle der Beratungsstandards;
  - Politische Einflussnahme auf Gesetzgebungsprozesse zur Refinanzierung der notwendigen Beratungsarbeit sowie Verhandlung mit Kostenträgern über Finanzierung und Rahmenverträge.
3. Die Mittel des Vereins dürfen anderen Körperschaften nur zugewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass diese ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind.
  4. Der Verein informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seinen Zweck und seine Tätigkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können auf Antrag juristische Personen werden, die einen Standort gemäß § 2 betreiben oder betreiben wollen. Ebenso gibt eine Mitgliedschaft für Fördermitglieder, die kein aktives und passives Stimmrecht haben. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist im Falle der Nichtaufnahme nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Einrichtung oder der Körperschaft des Mitglieds oder des Vereins und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von längstens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) dieser Satzung, insbesondere dem Zweck des Vereins, trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
  - b) den Beschlüssen des Vereins, einschließlich etwaiger vom Vorstand erlassener Qualitätsstandards und anderer Richtlinien, trotz Abmahnung zuwiderhandelt sowie
  - c) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte das Mitglied dem Vereinsausschluss widersprechen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Unabhängig von den in § 5 Abs. 3 geregelten Fällen können Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sachspenden bzw. -einlagen ist ausgeschlossen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht zur Verwendung der bundesweit entwickelten Print- und Digitalmedien. Dieses gilt auch für solche, die für das jeweilige Mitglied individualisiert erstellt worden sind. Das Logo mit der Bezeichnung „Kinderneurologie-Hilfe“ ergänzt um den Orts- bzw. Regionalnamen des Mitglieds darf nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht weiter verwendet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von zwei Drittel des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in § 2 näher beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Um ein einheitliches Vorgehen des Vereins bei der Beratung und Unterstützung der Opfer mit erworbenen Hirnschädigungen und der Familien der Opfer bei der Organisation und Durchführung der erforderlichen Rehabilitation und Betreuung zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Vereins in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger vom Vorstand erlassener Qualitätsstandards und anderer Richtlinien, zu beachten.
4. Die Mitglieder verwenden in ihrem öffentlichen Auftritt im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 das durch den Verein entwickelte Erscheinungsbild. Die Verwendung des Cooperate Design ist in einem Handbuch festgelegt und für alle verbindlich.
5. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder eines Beirats oder mehrerer Beiräte,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung und des Vorstandes.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorstand leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Basis dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Nach jeweils dreijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand für seine Geschäftsführung angemessen zu vergüten.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat oder mehrere Beiräte bilden, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Beirat soll, die Beiräte sollen den Vorstand
  - wissenschaftlich begleiten,
  - fachlich beraten,
  - unterstützen.

## **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins und hinzugezogenen Fachleuten Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen. Ausschüsse können durch Vorstandsbeschluss wieder aufgelöst werden.

## **§ 14 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Privat- und Firmenspenden, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Stiftungs- und Fördermitteln und sonstigen Einnahmen.

## **§ 15 Haftung des Vereins**

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

Der Vorstand muss mit der jährlichen Rechnungsprüfung unabhängige Rechnungsprüfer auf Vorschlag der Mitgliederversammlung beauftragen. Diese erstellen einen Prüfbericht, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

## **§ 17 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anerkannten gemeinnützigen Institutionen zu, deren Vereinszweck die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erworbenen Hirnschädigungen enthält. Diese Institutionen haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 01.03.2011 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*